
Gemeindereform Aargau (GeRAG)

Massnahmen 1. Paket
Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage vom 25. Januar 2008

Ablauf Vernehmlassung: Montag, 5. Mai 2008

Name/Organisation

Nähere Bezeichnung	Aargauischer Verband für Zivilstandswesen (AVZ)
Adresse	c/o Zivilstandskreis Baden, Oberstadtstrasse 4
PLZ, Ort	5400 Baden

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname	Albert Conrad
Adresse	Oberstadtstrasse 4
PLZ, Ort	5400 Baden
Telefon	056 20 84 31
Mail	albert.conrad@baden.ag.ch
Ort, Datum	Baden, 03.04.2008

Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten Fragebogen bis am **5. Mai 2008 elektronisch oder senden Sie ihn per Post, Mail oder Fax** an folgende Adresse:

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, Frey-Herosé-Str. 12,
5001 Aarau; Fax 062 835 14 09 Mail: gemeindereform@ag.ch

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>; Fragen zur Anwendung und Übermittlung richten Sie bitte an gemeindereform@ag.ch oder Tel. 062 835 14 02.

I. **Gesamtbeurteilung**

1. **Wie beurteilen Sie insgesamt die Massnahmen des 1. Pakets der Gemeindereform Aargau?**

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

II. Ziele der Gemeindereform Aargau

Ziff. 1.3 im
Erläuterungsbericht

2. Wie beurteilen Sie die Ziele der Gemeindereform Aargau?

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

Was "kein Ziel" ist, ist als Punkt 3 als Bestandteil der Ziele 1 und 2 anzumerken.
(Beurteilungsfrage zu den Leitsätzen fehlt (nicht in allen Punkten vollständig einverstanden bzw.
Klarungsbedarf.)

III. Massnahmen 1. Paket

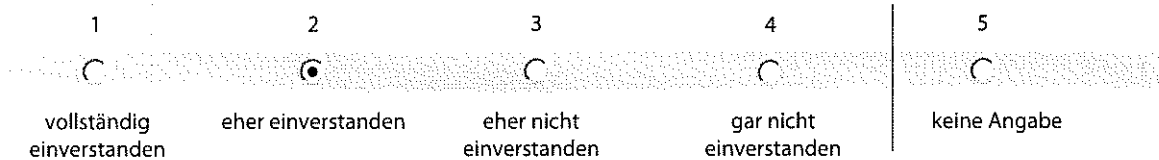
Ziff. 3 zum Erläuterungsbericht

Das 1. Paket umfasst 7 Massnahmen.

3. Massnahme 1.1.1: Aufgabenorientierte Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs/Abschaffung der Anrechnung eines Grundbedarfs/Grundbeitrags

Erläuterungsbericht Ziff. 3.1

Ab 2014 wird beim Finanzbedarf kein Grundbedarf mehr angerechnet, da dieser als Hemmnis für Gemeindezusammenschlüsse wirkt. Flankierend werden durch die Senkung des für die Ermittlung der Ertragskraft massgebenden Steuerfusses von 110% auf 103% die Auswirkungen auf die kleinen, finanzschwachen Gemeinden gemildert.



Bemerkungen:

4. **Massnahme 1.1.2: Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Grossen Rat**

Erläuterungsbericht Ziff. 3.2

Ist eine Gemeinde auf Dauer nicht mehr handlungsfähig und kann eine Sachwaltschaft eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung innert angemessener Frist nicht wiederherstellen, soll der Grosse Rat einen Gemeindezusammenschluss anordnen können. Die Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anordnung eines Zusammenschlusses schliesst eine Lücke im Aufsichtsrecht.

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

Die angemessene Frist ist auf 1 bis 3 Jahre zu erhöhen (1-2 Jahre ist zu kurz).

5. **Massnahme 1.1.3: Schaffung bzw. Erweiterung der Rechtsgrundlagen für die Initialisierung und finanzielle Unterstützung von Zusammenschlussprojekten**

Teil 1: Grundlagenarbeiten

Erläuterungsbericht Ziff. 3.3

Grundlagenarbeiten

Heute kann der Regierungsrat Grundlagenarbeiten zur Initialisierung von Projekten der Gemeindezusammenarbeit finanzieren. Neu soll er auch den Aufwand für Grundlagenarbeiten zur Initialisierung von Zusammenschlussprojekten übernehmen können.

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

6. **Massnahme 1.1.3: Schaffung bzw. Erweiterung der Rechtsgrundlagen für die Initialisierung und finanzielle Unterstützung von Zusammenschlussprojekten**

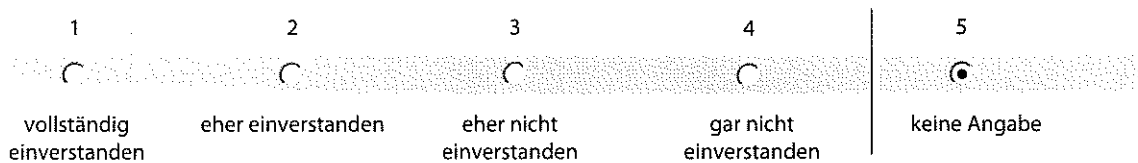
Teil 2: Verschuldungssenkung

Erläuterungsbericht Ziff. 3.3

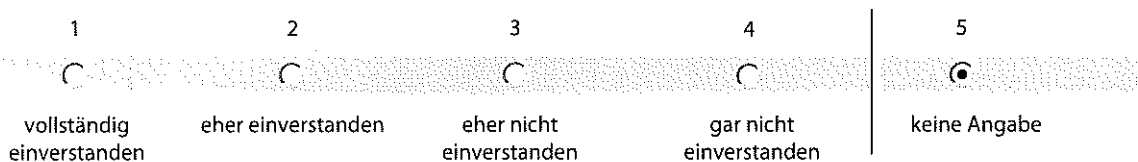
Verschuldungssenkung

Für die Verschuldungssenkung bei Gemeindezusammenschlüssen werden drei Varianten zur Vernehmlassung gegeben:

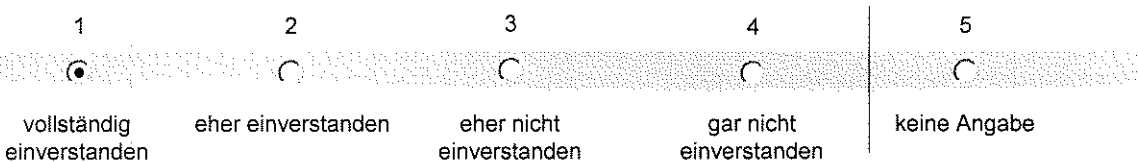
Variante 1: Bei der Verschuldungsangleichung gemäss bisherigem Recht wird zur Nettoschuld neu der nachgewiesene Nachholbedarf beim Werterhalt der Hochbauten des Verwaltungsvermögens und der Gemeindestrassen hinzugerechnet.



Variante 2: An die Stelle der bisherigen Verschuldungsangleichung tritt neu eine Verschuldungssenkung der an einem Zusammenschluss beteiligten Gemeinden um einen Viertel, in strukturschwachen Regionen um die Hälfte. Die bisherigen Voraussetzungen für die Verschuldungsangleichung bleiben unverändert.



Variante 3: Bei der Nettoschuld gemäss Variante 2 wird der nachgewiesene Nachholbedarf beim Werterhalt der Hochbauten des Verwaltungsvermögens und der Gemeindestrassen hinzugerechnet.



Bemerkungen:

Bevorzugte Variante (Priorisierung)

Welche Prioritätenordnung sehen Sie bei den drei Varianten?

(bitte pro Zeile und Spalte nur eine Möglichkeit ankreuzen)

Variante 1	1. Priorität	2. Priorität	3. Priorität
Verschuldungsangleichung mit Nachholbedarf Werterhalt Infrastruktur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Variante 2	1. Priorität	2. Priorität	3. Priorität
Verschuldungssenkung um einen Viertel, in strukturschwachen Regionen um die Hälfte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Variante 3	1. Priorität	2. Priorität	3. Priorität
Variante 2 mit Nachholbedarf Werterhalt Infrastruktur	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bemerkungen:

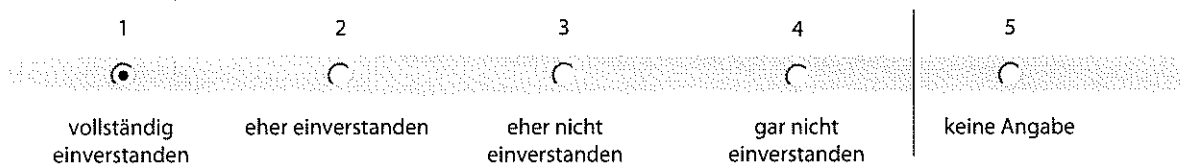
7. **Massnahme 1.1.3: Schaffung bzw. Erweiterung der Rechtsgrundlagen für die Initialisierung und finanzielle Unterstützung von Zusammenschlussprojekten**

Teil 3: Anreizinstrumente für Zusammenschlüsse mit Zentrumsgemeinden

Erläuterungsbericht Ziff. 3.3

Anreizinstrument für Zusammenschlüsse mit Zentrumsgemeinden

Schliesst sich eine Gemeinde mit ihrer Kernstadt bzw. ihrem ländlichen Zentrum gemäss Raumkonzept Aargau zusammen, erhält sie einen Pauschalbeitrag von Fr. 1000.- pro Einwohner/in. Dieses Instrument dient als Anreiz für Zusammenschlüsse mit Zentrumsgemeinden, da die Verschuldungssenkung aufgrund der finanziellen Situation dieser Gemeinden oft nicht zum Tragen kommt.



Bemerkungen:

8. **Massnahme 1.1.3: Schaffung bzw. Erweiterung der Rechtsgrundlagen für die Initialisierung und finanzielle Unterstützung von Zusammenschlussprojekten**

Teil 4: Finanzierung der Förder- und Anreizinstrumente für Zusammenschlussprojekte

Erläuterungsbericht Ziff. 3.3

Der Aufwand für alle vorgeschlagenen Unterstützungsleistungen wird dem Finanzausgleichsfonds entnommen. Soweit die Höhe des Aufwands abgeschätzt werden kann, reicht der Fondsbestand zur Finanzierung der Unterstützungsleistungen in den nächsten Jahren. Die Projektkosten und die Verschuldungssenkung bei angeordneten Zusammenschlüssen sollen durch die ordentliche Rechnung getragen werden, soweit der Finanzausgleichsfonds den Aufwand nicht finanzieren kann.

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

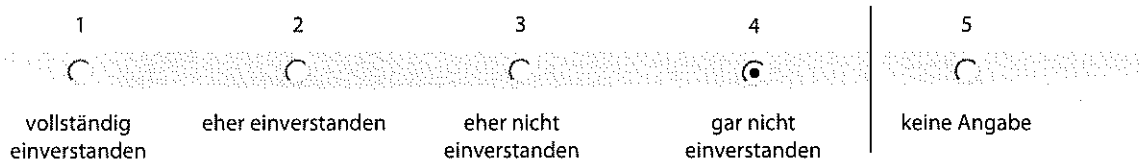
Bemerkungen:

Da der Kanton an Zusammenlegungen u.a. auch ein Interesse aus wirtschaftlichen Standpunkt hat, soll er sich angemessen an den Kosten beteiligen.

9. Massnahme 1.1.4: Kommunalisierung der Führung der Fundbüros

Erläuterungsbericht Ziff. 3.4

Anstelle der Bezirksämter führen neu die Gemeinden die Fundbüros.



Bemerkungen:

Kundenbedürfnis/-sicht

- Abgabe Fund bei der Gemeinde wo gefunden

- Fundbüro Repol sammelt Funde jeweils bei den Gemeinden ein

Meist werden Sachen unterwegs verloren und man weiss nicht genau, in welcher Gemeinde das gewesen sein könnte. Durch wenige Fundbüros besteht eine grössere Chance der Anfrage an das richtige Amt (bei zuvielen Ämtern besteht meist gar keine Chance).

Der Aufwand ist infolge vieler Anfragen insofern höher, als es viele zusätzliche Unterbrechungen der Arbeit geben wird (es müsste nicht nur die Totalzeit gemessen werden, sondern auch die Anzahl der Anfragen).

Einheitlichkeit der Handhabung (z.B. Versteigerungen; Anfrageformular über Internet) muss gewährleistet werden.

10. **Massnahme 1.4.1: Übergangsregelung betreffend Konzessionsdauer im Kaminfegerwesen**

Erläuterungsbericht Ziff. 3.5

Für den Fall, dass das Kaminfegerwesen im Zeitraum zwischen 2010 und 2014 liberalisiert wird, sollen die ab 2010 laufenden Konzessionen vorzeitig beendet werden können. Die Prüfung, ob und allenfalls wie das Kaminfegerwesen liberalisiert werden soll, bildet Teil eines separaten Projekts und ist *nicht* Bestandteil des Projekts Gemeindereform. Es geht vorliegend einzig um die Frage, ob eine Rechtsgrundlage für eine vorzeitige Beendigung der Konzessionsdauer geschaffen werden soll. Die befristete Übergangslösung gilt auf den 1. Januar 2014 als aufgehoben.

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

11. Massnahme 1.5.1: Überprüfung des nicht "zusammenschlussneutralen" Kostentellers für den öffentlichen Verkehr

Erläuterungsbericht Ziff. 3.6

Die Beiträge an den öffentlichen Verkehr werden während vier Jahren nach einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss so berechnet, wie wenn kein Zusammenschluss stattgefunden hätte.

1	2	3	4	5
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

12. Massnahme 1.5.2: Schaffung der Rechtsgrundlage für Beiträge des Kantons an die Erarbeitung von Nutzungsplanungen vor und nach einem Gemeindezusammenschluss

Erläuterungsbericht Ziff. 3.7

Der Kanton gewährt einen Beitrag von 50% an den Aufwand für die allgemeine Nutzungsplanung, wenn diese aufgrund eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindezusammenschlusses neu erstellt wird.

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

Der kantonale Beitrag sollte 3/4 also 75% betragen.

IV. Übergangsregelung für Unterstützungsbeiträge

Ziff. 5 im Erläuterungsbericht

Zusammenschlüsse, die auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten, sollen von den Unterstützungs- und Förderinstrumenten profitieren können. Treten die entsprechenden Rechtsänderungen wie vorgesehen ebenfalls auf den 1. Januar 2010 in Kraft, ist keine Übergangsregelung erforderlich. Massgebend für die Entrichtung der neu gestalteten Unterstützungsleistungen ist nicht das Datum der Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschlüsse oder der Urnenabstimmungen, sondern das Inkrafttreten des Zusammenschlusses. Falls sich das Inkrafttreten der Rechtsänderungen verzögert, ist geplant, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die eine Rückwirkung für Zusammenschlüsse, die auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten, regelt.

5. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Übergangsregelung?

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

V. Neue Zusammenarbeitsformen

Ziff. 6 im Erläuterungsbericht

Das vom Grossen Rat überwiesene Postulat der FDP-Fraktion verlangt die Förderung neuer Formen der Gemeindezusammenarbeit. Als Beispiel wird die Zweckgemeinde genannt.

Das Aargauer Gemeinderecht ermöglicht unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben verschiedene Formen der Gemeindezusammenarbeit: Gemeindeverband und Gemeindevertrag sowie die Beteiligung an juristischen Personen (Vereine, Aktiengesellschaften usw.).

Auch aufgrund einer nochmaligen Überprüfung kommt der Regierungsrat zum Schluss, keine neuen Zusammenarbeitsformen und ausdrücklich auch keine Schaffung von Zweckgemeinden vorzuschlagen. Die Gemeindezusammenarbeit ist zwar sinnvoll, wenn die Gemeinden eine Aufgabe nicht allein erfüllen können oder wollen. Ein Ausbau der Gemeindezusammenarbeit schränkt jedoch den bereits heute von den Gemeinden als gering empfundenen Handlungsspielraum weiter ein. Es ist vorgesehen, mit der Botschaft für die Rechtsänderungen des 1. GeRAG-Pakets die Abschreibung des Postulats zu beantragen.

9. Wie beurteilen Sie die Ablehnung weiterer Zusammenarbeitsformen und insbesondere der Einführung von Zweckgemeinden?

1	2	3	4	5
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
vollständig einverstanden	eher einverstanden	eher nicht einverstanden	gar nicht einverstanden	keine Angabe

Bemerkungen:

VIII. Weitere Bemerkungen

Drucken

Speichern

Übermitteln